

# Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 7. 12. 2011

Nummer 45

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		
Bek. 25. 11. 2011, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	866	
Bek. 30. 11. 2011, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	866	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		
Bek. 23. 11. 2011, Anerkennung der „Stiftung Montania“ . . . . .	866	
Bek. 28. 11. 2011, Anerkennung der „Frieden durch Freundschaft-Feuerwehrstiftung Bienenbüttel“ . . . . .	866	
<b>C. Finanzministerium</b>		
RdErl. 23. 11. 2011, Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht (AB-Reisekosten) . . . . .	866	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		
RdErl. 1. 11. 2011, Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld) 21130 00 00 07 017	870	
RdErl. 1. 11. 2011, Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII; Festsetzung der monatlichen Barbeiträge (Taschengeld) . . . . .	871	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		
<b>F. Kultusministerium</b>		
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		
RdErl. 24. 11. 2011, Aussetzung der Anwendung der Tarifnummer 123 Nr. 123.1 des Kostentaris zur ALLGO . . . . .	871	
Gem. RdErl. 24. 11. 2011, Vereinfachungen bei Planung und Bau von Radwegen . . . . .	871	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>		
Bek. 21. 11. 2011, Tierseuchenbeiträge für das Jahr 2012 . . . . .	872	
<b>I. Justizministerium</b>		
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>		
RdErl. 11. 11. 2011, Eingriffsregelung bei Unterhaltungsmaßnahmen von Deichen und Dämmen . . . . .	873	
<b>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen</b>		
Bek. 29. 11. 2011, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Hagen, Region Hannover) . . . . .	873	
<b>Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers</b>		
Bek. 8. 9. 2011, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Stade“	874	
Bek. 14. 9. 2011, Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Osnabrück-Stadt und -Land . . . . .	874	
Bek. 14. 9. 2011, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lehmkne und Wieren (Kirchenkreis Uelzen) . . . . .	874	
Bek. 19. 9. 2011, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Iber und Odagsen sowie Aufhebung der Kapellengemeinde Edemissen (Kirchenkreis Leine-Solling) . . . . .	874	
Bek. 20. 9. 2011, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Nikodemus (Heideviertel) und Petri (Kleefeld) (Amtsbereich Ost des Stadtkirchenverbandes Hannover) . . . . .	875	
<b>Niedersächsische Landesschulbehörde</b>		
Bek. 30. 11. 2011, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2012/2013	875	
Bek. 30. 11. 2011, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse 2013 . . . . .	876	
Bek. 30. 11. 2011, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe 2012/2013 . . . . .	876	
<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>		
VO 17. 11. 2011, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lager Hase und des Dinklager Mühlenbaches . . . . .	877	
Bek. 7. 12. 2011, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Remseder Baches (Landkreis Osnabrück) im Landkreis Osnabrück . . . . .	880	
Bek. 7. 12. 2011, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Vehne im Landkreis Cloppenburg . . . . .	880	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>		
Bek. 15. 11. 2011, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Sommer GmbH, Gieboldehausen)	880	
Bek. 21. 11. 2011, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Rheinkalk HDW GmbH & Co. KG, Scharzfeld) . . . . .	881	
Bek. 23. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH) . . . . .	882	
Bek. 28. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH) . . . . .	882	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>		
Bek. 18. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Cord Hinrich Backhaus, Wedemark) . . . . .	882	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>		
Bek. 14. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (Statkraft Markets GmbH, Düsseldorf) . . . . .	882	
Bek. 14. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (Biogas Up'n Sande GmbH & Co. KG, Bakum) . . . . .	882	
Bek. 14. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (Ludger Gelhaus, Ellenstedt) . . . . .	883	
Bek. 14. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (Frieder Eiskamp Regenerative Energien, Harpstedt)	883	
Bek. 14. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (MEM Bioenergie GmbH & Co. KG, Hude) . . . . .	883	
Bek. 14. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (Biokraftwerk Hollje GmbH & Co. KG, Edewecht)	883	
Bek. 28. 11. 2011, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (GEH Wasserchemie GmbH & Co. KG, Osnabrück)	888	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>		
Bek. 29. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Gut Klausheide GmbH & Co. KG, Nordhorn) . . . . .	888	
<b>Neuerscheinungen</b>		888

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 25. 11. 2011 — 203-11700-6 DJI —**

Das Herrn Fregattenkapitän a. D. Gerhard Lintner am 21. 3. 2011 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Dschibuti in Berlin mit dem Konsularbezirk Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Bayern ist mit Ablauf des 24. 11. 2011 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Dschibuti in Berlin ist somit geschlossen.

Die Republik Dschibuti wird nun mit einer diplomatischen Mission in Berlin vertreten sein; der dschibutische Botschafter wurde am 24. 11. 2011 durch den Bundespräsidenten akkreditiert.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 866

**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 30. 11. 2011 — 203-11700-6 MCO —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Fürstentums Monaco in Hamburg ernannten Herrn Holger Jung am 29. 8. 2011 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Glashüttenstraße 79  
20357 Hamburg  
Tel.: 040-4321-1233  
Fax: 040-4321-2121  
E-Mail: monaco-consulate@jvm.de  
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9.00 bis 18.00 Uhr.

Das dem bisherigen Honorarkonsul, Herrn Hans-Joachim von Berenberg-Consbruch, am 17. 7. 1998 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 866

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Anerkennung der „Stiftung Montania“****Bek. d. MI v. 23. 11. 2011 — RV BS.06-11741/40-276 —**

Mit Schreiben vom 23. 11. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 28. 10. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Montania“ mit Sitz in Clausthal-Zellerfeld gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbe- reich des Grundgesetzes, des Denkmalschutzes, des Heimatgedankens und der Studentenhilfe nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung Montania  
c/o Herrn Dr.-Ing. Klaus Kottmann  
Bergerstraße 32  
45470 Mülheim an der Ruhr.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 866

**Anerkennung der „Frieden durch  
Freundschaft-Feuerwehrstiftung Bienenbüttel“****Bek. d. MI v. 28. 11. 2011 — RV LG.06-11741/446 —**

Mit Schreiben vom 7. 11. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 30. 10. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Frieden durch Freundschaft-Feuerwehrstiftung Bienenbüttel“ mit Sitz in Bienenbüttel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Feuerschutzes i. S. des § 52 Abs.2 Nr.12 AO. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung von Fahrten zur Teilnahme an nationalen und internationalen Feuerwehrwettbewerben aller Feuerwehrgruppen der Ortsfeuerwehr Bienenbüttel einschließlich der Jugendabteilung, soweit die Ziele der Fahrten außerhalb Niedersachsens oder Deutschlands liegen.

Die Anschrift lautet:

Frieden durch Freundschaft-Feuerwehrstiftung Bienenbüttel  
c/o Margarethe Franke jun.  
An den Fischteichen 3  
29553 Bienenbüttel.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 866

**C. Finanzministerium****Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht  
(AB-Reisekosten)****RdErl. d. MF v. 23. 11. 2011 — 26 15 00/3 —****— VORIS 20444 —**

**Bezug:** RdErl. v. 16. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 225), zuletzt geändert durch RdErl. v. 20. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 404, 460)  
— VORIS 20444 —

Nach § 120 Abs. 2 NBG finden bis zum Erlass einer Verordnung nach § 84 Abs. 2 NBG das BRKG vom 26. 5. 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 51 des Gesetzes vom 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160), und die Auslandsreisekostenverordnung vom 21. 5. 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. 5. 2005 (BGBl. I S. 1418), nach Maßgabe des § 98 NBG in der am 31. 3. 2009 geltenden Fassung (§ 98 NBG a. F.) Anwendung. Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

**1. Allgemeines**

Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (BaWiVD) sind die Sonderregelungen des § 98 Abs. 2 NBG a. F. zusätzlich maßgebend. Hinweise zu den Sonderregelungen werden durch einen eigenständigen RdErl. bekannt gemacht.

Die landeseinheitlich vom LSKN, Geschäftsstelle Braunschweig — Zentrale Formulare-service-Stelle —, zur Verfügung gestellten Vordrucke sind zu verwenden. Für Bedienstete mit regelmäßigem oder erheblichem Außendienstanteil kann auf die Verwendung des landeseinheitlichen Antragsvordrucks verzichtet werden, wenn die Erfassung und die Genehmigung der Dienstreisen auf andere Weise sichergestellt ist. Der Einsatz elektronischer Verfahren bleibt unberührt.

Vor der Zustimmung zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung hat die Personalstelle schriftlich zu bestimmen, ob die Teilnahme durch eine Dienstreise (Fortbildungsdienst-

reise) oder aus Anlass einer Maßnahme i. S. des § 1 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung (z. B. Abordnung) oder — wenn die Fortbildung nur teilweise im dienstlichen Interesse liegt — durch Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung (ohne oder mit Erstattung der Auslagen gemäß § 11 Abs. 4 BRKG) erfolgen soll. Diesbezügliche Regelungen der jeweiligen obersten Landesbehörde sind zu beachten.

Mit der Einladung zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung soll den Bediensteten mitgeteilt werden, ob ihr Verbleiben am Veranstaltungsort (einschließlich arbeitsfreier Tage — z. B. am Wochenende —) erwartet wird, die Verpflichtung und/oder die Unterkunft des Amtes wegen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt und welche Art von Fahrtauslagen (§§ 4 und 5 BRKG) der Erstattung zugrunde gelegt wird.

## 2. Zu den einzelnen Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV)

Die BRKGVwV vom 1. 6. 2005 (GMBL. S. 830) ist — ohne die Textziffern (Tz.) 4.2.2, 5.1.4, 5.2.3 und 13 Sätze 2 und 3 sowie Tz. 14.3.1 — in ihrer jeweiligen Fassung auf der Grundlage des § 98 NBG a. F. mit folgenden Maßgaben und Ergänzungen entsprechend anzuwenden:

### 2.1 § 2 Dienstreisen

2.1.1 Als Geschäftsort i. S. der Tz. 2.1.5 BRKGVwV gilt auch der Unterkunftsort, solange bei wechselnden Einsatzorten dieselbe Unterkunft beibehalten wird.

2.1.2 Zu Tz. 2.2.2 BRKGVwV ist ergänzend festzuhalten, dass die oder der Dienstreisende im Rahmen des Genehmigungsverfahrens oder in allgemeiner Weise davon in Kenntnis zu setzen ist, welcher Ort des Beginns und/oder des Endes der Dienstreise der Abrechnung zugrunde gelegt wird. Dies setzt vor der endgültigen Genehmigung der Dienstreise eine Beteiligung der Reisekosten- oder einer sonstigen sachkundigen Stelle voraus. Bei Fortbildungsdienstreisen ist die Tz. 2.2.2 BRKGVwV nur anzuwenden, wenn die Fortbildungsveranstaltung außerhalb des Wohnortes am Dienstort stattfindet.

### 2.2 § 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

2.2.1 Abweichend von Tz. 3.1.3 BRKGVwV gilt die Belegpflicht weiterhin grundsätzlich uneingeschränkt; die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann in besonderen Fällen zulassen, dass Belege nicht vorgelegt zu werden brauchen. Die bestehende Belegpflicht wird in der Regel durch die Vorlage von Originalbelegen erfüllt. Ist die Reisekostenvergütung in elektronischer Form zu beantragen, entfällt die Belegpflicht nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 BRKG.

2.2.2 Reisekostenvergütung für eine Dienstreise oder eine andere dienstlich veranlasste Reise, die der Anerkennung oder Genehmigung bedarf, wird nur auf Antrag der oder des Dienstreisenden gewährt. In besonderen Fällen kann der Antrag auch von einer oder einem anderen Bediensteten gestellt werden, wenn diese oder dieser durch die Dienstreisende oder den Dienstreisenden nachweisbar bevollmächtigt worden ist. Dem Antrag ist der Nachweis der Anordnung oder der Genehmigung der Dienstreise beizufügen. Im Zusammenhang mit der Erstattung von Reisekosten für Einsätze und Übungen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten und der der Vollzugspolizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen Bediensteten reicht ein Erstattungsantrag für alle teilnehmenden Bediensteten einer Einheit aus.

### 2.3 § 4 Fahrt- und Flugkostenerstattung

2.3.1 Die Erstattung von Fahrt- und Flugkosten nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BRKG ist begrenzt auf die Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels; Absatz 1 Satz 2 a. a. O. ist nicht anzuwenden (§ 98 Abs. 1 Nr. 1 NBG a. F.). Das gilt auch für die Inhaberinnen und Inhaber einer BahnCard Business 1. Klasse oder einer BahnCard 1. Klasse.

2.3.2 Die Tz. 4.1.2 und 4.1.5 BRKGVwV sind nicht anzuwenden.

2.3.3 Die Kosten einer höheren Klasse (§ 4 Abs. 1 Satz 4 BRKG) dürfen nur erstattet werden, wenn

2.3.3.1 der körperliche oder gesundheitliche Zustand der oder des Dienstreisenden das Benutzen der nächst höheren Klasse rechtfertigt (§ 98 Abs. 1 Nr. 1 NBG a. F.). Dies kann wegen des Ausnahmeharakters nur in schwerwiegenden Fällen in Betracht kommen. Die Kosten der nächst höheren Klasse können auch erstattet werden, wenn die Nutzung des eigenen Kraftfahrzeugs wegen des Gesundheitszustandes der oder des Dienstreisenden als in erheblichem dienstlichen Interesse liegend i. S. des § 5 Abs. 2 BRKG anerkannt worden wäre (z. B. bei einer außergewöhnlichen Gehbehinderung — Merkmal „a. G.“ —). Liegt keine der vorgenannten Voraussetzungen vor, ist die Erstattung der Kosten der höheren Klasse nicht zulässig;

2.3.3.2 die oder der Dienstreisende

- a) ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen musste, das nur diese Klasse führt, oder
- b) in der höheren Klasse Sicherungs- oder Überwachungsaufgaben wahrnehmen musste oder
- c) auf dienstliche Weisung eine Person begleiten musste, die die höhere Klasse in Anspruch nahm und der eine Entschädigung nach anderen Vorschriften als denen der Reisekostengesetze des Bundes und der Länder (z. B. nach dem Niedersächsischen Abordnetengesetz oder dem Ministergesetz) zustand;

2.3.3.3 bei Bahnfahrten, wenn die oder der Dienstreisende eines der in § 39 Satz 1 NBG genannten Ämter bekleidet oder die oder der Dienstreisende eine Person, die ein entsprechendes Amt bekleidet, begleitet hat.

2.3.4 Die Deutsche Bahn AG gewährt dem Land Niedersachsen einen umsatzabhängigen Rabatt (Großkundenrabatt — GKR — ab 2011 insgesamt in Höhe von 10 % auf Normalpreise). Er kann von allen Landesbehörden und allen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern, die mindestens zu 50 % aus Landesmitteln gefördert werden, in Anspruch genommen werden. Der für die Rabatteinstufung maßgebliche Umsatz wird mittels der Kundennummer im „BahnManagement-Informationssystem“ (BMIS) erfasst. Aus diesem Grund haben die zuständigen Stellen die Bediensteten zu informieren, dass sie beim Erwerb einer Fahrkarte für dienstlich bedingte Fahrten die für die jeweilige Stelle maßgebende Kundennummer anzugeben haben.

2.3.5 Der GKR wird ab dem 11. 12. 2011 nur noch bei Einsatz einer BahnCard Business (BC Business) gewährt, nicht aber bei Einsatz einer BahnCard (BC). Die BC Business kann auch für private Reisen der oder des Dienstreisenden genutzt werden.

2.3.5.1 Von der Dienststelle ist zu prüfen, ob es günstiger ist, der oder dem Dienstreisenden eine BC Business 25 oder eine BC Business 50 zur Verfügung zu stellen. Hat die Dienststelle hierbei festgestellt, dass sich für die durchzuführenden Dienstreisen — ggf. in Verbindung mit anderen Reisen, für die der Dienstherr/Arbeitgeber eine Erstattung leistet — die Kosten für eine BC Business unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen voraussichtlich amortisieren werden, hat die oder der Dienstreisende unter Angabe der BMIS-Kundennummer die von der Dienststelle empfohlene BC Business zu beschaffen. Die Kosten für den Erwerb der BC Business werden mit der Reisekostenvergütung für die erste Dienstreise erstattet. Wird für die Abrechnung der Reisekostenvergütung ein elektronisches Abrechnungsverfahren eingesetzt, muss für die Auszahlung ein Nachweis über die Amortisierung beigefügt oder ein entsprechender Vermerk von der zuständigen Reisekostenstelle hinterlegt werden. Die Beschaffung kann auch durch die Dienststelle über das Firmenkundenportal erfolgen.

2.3.5.2 Erwirbt die oder der Dienstreisende anstelle der empfohlenen BC Business eine andere BC Business oder eine BC mit der Folge

- a) höherer Anschaffungskosten, so werden diese entsprechend Nummer 2.3.5.1 bis zur Höhe der Kosten für den Erwerb der empfohlenen BC Business erstattet. Haben sich die Anschaffungskosten für die erworbene Karte vollständig amortisiert, ist der Differenzbetrag auf Antrag der oder des Dienst-

reisenden zu erstatten. Eine anteilige Erstattung ist ausgeschlossen; abweichend für die BC 100 gilt Nummer 2.3.5.5 Abs. 2 entsprechend,

- b) niedrigerer Anschaffungskosten, so werden diese Kosten erst nach ihrer Amortisation erstattet, wobei der entgangene GKR zu berücksichtigen ist. Die Kosten der jeweiligen Fahrkarte werden bis zu der Höhe erstattet, die auf der Grundlage der empfohlenen BC Business erstattet worden wären. Eine Beschaffung von Fahrkarten durch die Dienststelle mittels Firmenkreditkarte (Reisestellenkarte) ist in diesem Fall grundsätzlich ausgeschlossen.

2.3.5.3 Erwirbt die oder der Dienstreisende die BC, die sich nach den Feststellungen der Dienststelle im Gegensatz zur BC Business voraussichtlich amortisieren wird, sind die Anschaffungskosten entsprechend Nummer 2.3.5.1 zu erstatten.

2.3.5.4 Verzichtet die oder der Dienstreisende nach entsprechender Aufforderung durch die Dienststelle auf den Erwerb einer BC Business oder einer BC oder setzt sie oder er eine vorhandene Karte nicht ein, so wird sie oder er bei der Erstattung der Kosten für die Fahrkarte so gestellt, als ob sie oder er die empfohlene BC Business oder die empfohlene BC erworben hätte; entsprechendes gilt hinsichtlich des City-Tickets.

2.3.5.5 Hat die Prüfung der Dienststelle ergeben, dass sich die Anschaffungskosten für eine BC Business oder eine BC nach den derzeitigen Erkenntnissen nicht vollständig amortisieren, oder haben Dienstreisende eine BC ohne vorherige Beteiligung der Dienststelle erworben, werden die Anschaffungskosten für die BC auf Antrag der oder des Dienstreisenden erst zum Ende ihrer Gültigkeit erstattet, wenn sie sich — bei der zweiten Fallgestaltung ggf. unter Berücksichtigung des entgangenen GKR — amortisiert haben. Entsprechendes gilt, wenn sich statt der erworbenen BC 50 nur eine preiswertere BC amortisiert hätte. Eine anteilige Erstattung ist — mit Ausnahme der im nächsten Absatz geregelten Erstattung nach Erwerb einer BC 100 — nicht zulässig.

Absatz 1 findet für Fälle, in denen Dienstreisende außerhalb der Nummer 2.3.5.3 eine BC 100 erworben haben, entsprechende Anwendung. Stellt die Dienststelle fest, dass sich die Anschaffungskosten für eine BC Business 25 amortisiert hätten, sind diese zu erstatten; entsprechendes gilt für die BC Business 50. Übersteigt die Ersparnis die Anschaffungskosten der BC Business 50, ist diese bis zur Höhe von 15 % der entstandenen Kosten der BC 100 an die oder den Dienstreisenden weiterzugeben.

Auch in den vorstehenden Fällen sind die Dienstreisenden aufgrund des Dienst- und Treueverhältnisses verpflichtet, die privat erworbene BC für Dienstreisen und für andere Reisen mit grundsätzlichem Erstattungsanspruch einzusetzen.

#### 2.4 § 5 Wegstreckenentschädigung

2.4.1 An die Stelle der Höchstbeträge in § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BRKG tritt der Betrag von 60 EUR bzw. in besonderen Ausnahmefällen 80 EUR (§ 98 Abs. 1 Nr. 2 NBG a. F.).

2.4.2 Die Beurteilung, ob für die Durchführung einer Dienstreise mit einem privaten Kraftfahrzeug ein **erhebliches dienstliches Interesse** gegeben ist, hat sich auch daran zu orientieren, ob die Dienstreise hierdurch auch unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte kostengünstiger als mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchgeführt werden kann. Teilaspekte hierbei können u. a. die Mitnahme von Kolleginnen und/oder Kollegen desselben Dienstherrn (Arbeitgebers), die Vermeidung von zusätzlichen Tage- oder Übernachtungsgeldern, die deutliche Reduzierung der Abwesenheitszeiten oder die Verknüpfung von Dienstgeschäften mit dem Wagen zum oder vom Dienst sein. Bei Dienstreisen aufgrund einer Dauerdienstreisegenehmigung und bei Fortbildungsdienstreisen kann das erhebliche dienstliche Interesse auch nachträglich festgestellt werden, wenn eine vorherige Feststellung nicht oder nur mit einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand möglich wäre.

2.4.3 Tz. 5.1.2 BRKGVwV erfasst nach seiner Zielsetzung auch die Fahrten zur/von der (nächstgelegenen) Bus- oder Straßenbahnhaltestelle. Die Nummer findet hingegen keine

Anwendung, wenn die oder der Dienstreisende ein Dienstgeschäft auf einer deutschen Insel wahrzunehmen hat und für die Strecken auf dem Festland ein privates Kraftfahrzeug nutzt.

2.4.4 Der oder dem Dienstreisenden ist vor Antritt der Dienstreise mitzuteilen, ob bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder eines anderen privaten motorbetriebenen Fahrzeugs eine Sachschadenshaftung des Dienstherrn (Arbeitgebers) gegeben ist. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Bei Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise“ (vgl. Nummer 1 Abs. 2) oder eines vergleichbaren Vordrucks reicht die dort vorgesehene Möglichkeit der Darstellung der Entscheidung aus; bei der Ausstellung einer Dauerdienstreisegenehmigung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen bzw. die Entscheidung der oder dem Dienstreisenden bekanntzugeben.

Sachschadenersatz wird gewährt, wenn

- das erhebliche dienstliche Interesse an der Benutzung des privaten Kraftwagens anerkannt oder
- der private Kraftwagen zur Erledigung eines Dienstgeschäfts benutzt worden ist, für das die oberste Dienstbehörde einen entsprechenden Sachschadenschutz zugelassen hat.

2.4.5 Bei Benutzung eines privaten Fahrrades wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,05 EUR je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt.

#### 2.5 § 6 Tagegeld

2.5.1 Die Einbehalte (von Teilen) des Tagegeldes nach § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BRKG sind Pauschbeträge, die auch dann maßgebend sind, wenn die für die Mahlzeit in Rechnung gestellten Beträge den jeweiligen Pauschbetrag unterschreiten (z. B. bei einem sog. Expressfrühstück).

2.5.2 Eine Verpflegung i. S. des § 6 BRKG ist nur dann als des Amtes wegen unentgeltlich anzusehen, wenn die jeweilige Hauptmahlzeit auch ein ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Getränk umfasst. Die Bereitstellung von z. B. Trinkwasser, Mineralwasser oder Tee erfüllt diese Anforderung auch dann, wenn das Getränk z. B. aus Spendern oder Karaffen angeboten wird.

2.5.3 Verzichtet die oder der Dienstreisende vor Antritt der Dienstreise auf die Gewährung von Tagegeld oder erwirbt sie oder er wegen der Dauer der Dienstreise keinen Anspruch auf Tagegeld, so sind die Mahlzeiten, die des Amtes wegen unentgeltlich angeboten und von ihr oder ihm eingenommen werden, mit ihrem jeweiligen Sachbezugswert mitzuversteuern und ggf. sozialversicherungsrechtlich zu erfassen.

#### 2.6 § 7 Übernachtungsgeld

2.6.1 An die Stelle des pauschalen Übernachtungsgeldes in § 7 Abs. 1 Satz 1 BRKG tritt der Betrag von 11 EUR (§ 98 Abs. 1 Nr. 4 NBG a. F.).

2.6.2 Kosten der Übernachtung, die mit den Kosten des Frühstücks verknüpft sind, werden unter Beachtung des § 6 Abs. 2 BRKG als Übernachtungskosten im Rahmen des § 7 BRKG in einer Summe erstattet, wenn von einer Arbeitgeberveranlassung ausgegangen werden kann. Nach R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011 ist für die Annahme der Arbeitgeberveranlassung erforderlich, dass der Arbeitgeber Tag und Ort der Mahlzeiten bestimmt hat. Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn die Aufwendungen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden **und** die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist. Es ist jedoch weiterhin erforderlich, dass die Kosten der Übernachtung und des Frühstücks im Genehmigungsverfahren angegeben werden. Die Genehmigung der Dienstreise umfasst damit auch die Zusicherung der Erstattung dieser Kosten.

2.6.3 Das Land Niedersachsen hat mit der Firma HRS (Hotel Reservation Service) einen Kooperationsvertrag abgeschlossen. Hotelbuchungen können danach über das HRS-System vorgenommen werden (darin ist auch die Hotelliste des Bundes mit eingearbeitet). Die Begründungspflicht bei Überschreiten des niedersächsischen Grenzbetrages bleibt unberührt.

2.6.4 Die Kosten der Unterkunft werden im Regelfall der oder dem Dienstreisenden erstattet, nicht dem Hotel. Die Möglich-

keit der Dienststelle, die Unterkunftskosten aus besonderem Grund (z. B. zur Erlangung günstigerer Konditionen) direkt mit dem Hotel (Veranstalter) abzurechnen, bleibt unberührt.

2.6.5 Führen Bedienstete des Landes eine Dienstreise zu einer Landesdienststelle mit Gästezimmern durch, so ist das Gästezimmer des Amtes wegen unentgeltlich bereitzustellen. Dies hat zur Folge, dass kein Übernachtungsgeld zu gewähren ist. Das gilt auch, wenn die oder der Dienstreisende das Gästezimmer ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt. Ist das Gästezimmer nicht mit einer üblichen Hotelunterkunft vergleichbar — z. B. bei Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt, einer Schule oder Lehrgangsstätte —, ist dies kein triftiger Ablehnungsgrund.

2.6.6 Wird der oder dem Dienstreisenden ein Gästezimmer von einer anderen Stelle als einer Landesdienststelle zur Verfügung gestellt und lehnt sie oder er das Gästezimmer ohne triftigen Grund ab, ist höchstens der sonst von der oder dem Dienstreisenden für das nicht in Anspruch genommene Gästezimmer zu zahlende Betrag zu erstatten, höchstens jedoch das Übernachtungsgeld nach Nummer 2.6.1. Nummer 2.6.5 Satz 3 gilt entsprechend.

2.7 § 10 Erstattung sonstiger Kosten

2.7.1 Wird vom Hotel eine Abgabe (z. B. die sog. Kulturförderabgabe oder eine vergleichbare oder ähnliche Abgabe) erhoben, sind diese Kosten als Nebenkosten nach § 10 Abs. 1 BRKG zu erstatten.

2.7.2 Bei Inanspruchnahme eines Flugzeugs zu einem (ausländischen) Geschäftsort können im Einzelfall die Kosten für eine Reiserücktrittsversicherung erstattet werden; die schriftliche Begründung für die Erstattung ist dem Antrag auf Genehmigung der Dienstreise beizufügen.

2.8 § 11 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

Für Reisen i. S. des § 11 Abs. 2 und 3 BRKG wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

2.9 § 14 Auslandsdienstreisen

Zur Anwendung der Auslandsreisekostenverordnung wird auf Nummer 3 verwiesen. Die jeweiligen Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden vom Finanzministerium bekannt gegeben.

2.10 § 15 Trennungsgeld

Absatz 3 ist nicht anzuwenden (§ 98 Abs. 2 NBG a. F.)

### 3. Zu den einzelnen Vorschriften in der Auslandsreisekostenverordnung

3.1 § 1 Geltung des Bundesreisekostengesetzes, Dienstreiseanordnung und -genehmigung

Die Befugnis zur Anordnung und Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Beschäftigten in den den obersten Landesbehörden nachgeordneten Behörden wird der Leiterin oder dem Leiter der jeweils zuständigen den obersten Landesbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen.

Im Bereich der Polizei kann die Befugnis auch anderen Personen oder anderen Behörden übertragen werden.

Die Zuständigkeitsregelungen für die Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Lehrerinnen und Lehrer aus Anlass von Schulfahrten oder Schüleraustauschfahrten bleiben unberührt.

Die Anordnung oder Genehmigung der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde ist erforderlich für

- a) Auslandsdienstreisen der Behördenleitungen der den obersten Landesbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden,
- b) Fortbildungsveranstaltungen im Ausland, soweit es sich nicht um Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Erwerbs der Europakompetenz und von internationaler Erfahrung i. S. der Bek. des MI vom 27. 9. 2011 (Nds. MBl. S. 656), um dienstliche Fachtagungen oder ähnliche Veranstaltungen handelt,
- c) Auslandsdienstreisen, die repräsentative Belange berühren,

d) Auslandsdienstreisen im Rahmen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, soweit die rechtshilferechtliche Genehmigung von der obersten Landesbehörde zu erteilen ist.

Abweichend von Satz 1 Buchst. b gilt für Lehrerinnen und Lehrer des Geschäftsbereichs des MK bei Reisen zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen Absatz 1 entsprechend, wenn die Reisen in die unterrichtsfreie Zeit fallen oder das MK mit der Bekanntgabe der Fortbildungsveranstaltung der Teilnahme auch außerhalb der unterrichtsfreien Zeit zugestimmt hat; das gilt entsprechend für alle Reisen bei Hospitationen und im Rahmen der Bildungsprogramme der EU.

Die Übertragung der Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden schließt nicht die Möglichkeit aus, dass die zuständige oberste Landesbehörde aus besonderen Gründen oder im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise die ihr zustehende Befugnis selbst wahrnimmt.

3.2 § 2 Kostenerstattung

In Ausführung des Absatzes 2 Satz 2 werden die Flugkosten nur bis zu den Kosten der niedrigsten Klasse des Beförderungsmittels erstattet, wenn der Flug ununterbrochen weniger als zehn Stunden dauert. Wird der Flug aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen (triftigen Gründen) bis zur Dauer von weniger als zwei Stunden unterbrochen, zählt die Unterbrechung als Flugzeit. Bei längerer Flugunterbrechung oder bei einer Flugunterbrechung aus anderen als triftigen Gründen wird jeder Flug als Flugreise für sich behandelt.

3.3 § 3 Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungsgeld

3.3.1 Die jeweils geltenden Beträge der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden vom MF bekannt gemacht.

3.3.2 Absatz 1 Satz 2 ist bei der Bemessung des Auslandstagegeldes am Tag des Antritts oder der Beendigung einer mehrtägigen Auslandsdienstreise sowie bei eintägigen Auslandsdienstreisen anzuwenden.

3.3.3 Ein Zuschuss zum Auslandstagegeld steht weder für ein- noch für mehrtägige Auslandsdienstreisen zu.

3.3.4 Nachgewiesene Übernachtungskosten, die das jeweilige Auslandsübernachtungsgeld übersteigen, dürfen nur erstattet werden, wenn die Kosten notwendig waren. Die Angabe der oder des Dienstreisenden, die in Anspruch genommene Unterkunft sei von einem Dritten (z. B. einer örtlichen Verwaltungsstelle, der deutschen Botschaft) gebucht worden, reicht grundsätzlich als Begründung nicht aus. Dies gilt auch für eine ohne detaillierte Angaben abgegebene Erklärung, es habe keine preiswertere Unterkunft gegeben.

3.3.5 Bei einer Übernachtung, deren Kosten nicht nachgewiesen werden, beträgt das Übernachtungsgeld **21 EUR**.

3.3.6 Die Abfindung bei Benutzung von Beförderungsmitteln ergibt sich unmittelbar aus § 7 Abs. 2 BRKG.

3.4 § 5 Reisekostenvergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort, Kostenerstattung für das Beschaffen klimabedingter Bekleidung

Bei der Berechnung der Aufenthaltstage nach Absatz 2 bleiben — wie bei Absatz 1 — die Hin- und Rückreisetage unberücksichtigt.

### 4. Abfindung bei Vorstellungstreisen

4.1 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht der Landesverwaltung angehören, werden aus Anlass von Vorstellungstreisen grundsätzlich keine Reisekosten erstattet. Hierüber sind sie von der die Vorstellung veranlassenden Behörde rechtzeitig vor Antritt der Vorstellungstreise zu informieren.

4.2 Besteht an der Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers i. S. der Nummer 4.1 im Einzelfall ein besonderes dienstliches Interesse und hat die oberste Dienstbehörde die Kostenerstattung nicht ausdrücklich ausgeschlossen, so wird eine Entschädigung gewährt (vgl. Nummern 4.2.1 bis 4.2.4); das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erstattung der Reisekosten ist aktenkundig zu machen. Nummer 4.1 Satz 2 gilt entsprechend; dabei reicht ein allgemeiner Hinweis auf die bestehende Abfindungsregelung nicht aus, vielmehr ist aus

Gründen der Rechtssicherheit auch der maßgebliche Höchstbetrag (§ 5 Abs. 1 BRKG i. V. m. § 98 NBG a. F.) ausdrücklich anzugeben.

4.2.1 Erstattet werden die nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels; innerörtliche Fahrtkosten werden nicht berücksichtigt. Flugkosten werden bis zur Höhe des Betrages erstattet, der bei einer Landreise mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erstattungsfähig wäre. Bei Benutzung eines sonstigen Beförderungsmittels werden die entstandenen notwendigen Auslagen bis zu den Höchstbeträgen des § 5 Abs. 1 BRKG i. V. m. § 98 Abs. 1 NBG a. F. erstattet. Wird die Reise von einem anderen Ort als dem Wohnort angetreten, so wird der Entschädigung höchstens die Strecke zwischen Wohnort und Vorstellungsort zugrunde gelegt.

4.2.2 Wird am auswärtigen Vorstellungsort eine Übernachtung notwendig, so erhält die Bewerberin oder der Bewerber bei Nachweis entsprechender Auslagen einen Übernachtungszuschuss in Höhe von 11 EUR je Übernachtung, insgesamt jedoch für höchstens zwei Übernachtungen. Ein Übernachtungszuschuss wird nicht gewährt, wenn eine Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt wird.

4.2.3 Wohnt die Bewerberin oder der Bewerber im Ausland, so wird für die Reisedrecken im Ausland die Entschädigung nach Nummer 4.2.1 zur Hälfte erstattet. Ist eine Landreise nicht möglich, so werden abweichend von Satz 1 und von Nummer 4.2.1 Satz 2 die Flugkosten der niedrigsten Klasse für die notwendigen Flugstrecken zur Hälfte erstattet. Nummer 4.2.1 Satz 4 findet Anwendung.

4.2.4 Die Ausschlussfrist für die Vorlage des Antrags auf Erstattung der Reisekosten beträgt drei Monate. Sie beginnt nach Ablauf des Tages, an dem sich die Bewerberin oder der Bewerber vorgestellt hat. Die Ausschlussfrist ist der Bewerberin oder dem Bewerber in geeigneter Weise bekannt zu geben.

4.3 Angeordnete oder genehmigte Vorstellungsreisen von Landesbediensteten sind Dienstreisen.

4.4 Die Kosten der Vorstellungsreise trägt die Behörde, die die Vorstellung veranlasst hat.

4.5 Die Regelung des MWK zur Erstattung der Kosten bei Reisen von Bewerberinnen und Bewerbern im Verfahren zur Besetzung von Professoren- und Hochschuldozentenstellen bleibt unberührt.

#### 5. Schlussbestimmungen

5.1 Der mittelbaren Landesverwaltung wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

5.2 Dieser RdErl. tritt am 7. 12. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 6. 12. 2011 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden  
anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen  
Rechts

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 866

## D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

### Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld)

RdErl. d. MS v. 1. 11. 2011 — 301.13-51 212 —

— VORIS 21130 00 00 07 017 —

**Bezug:** RdErl. d. MK v. 29. 3. 1996 (Nds. MBl. S. 593), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1064)  
— VORIS 21130 00 00 07 017 —

Die Anlage zum Bezugserrlass erhält ab 1. 1. 2012 folgende Fassung:

#### „Anlage

#### Monatliche Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege

	Altersstufe (Jahre)	Materielle Aufwendungen (EUR)	Kosten der Erziehung (EUR)	Gesamtbetrag (EUR)
I.	0 bis 5	487	227	714
II.	6 bis 11	564	227	791
III.	ab 12	648	227	875 <sup>a</sup> .

An  
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt  
das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 870

**Hilfen nach den  
§§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII;  
Festsetzung der monatlichen Barbeiträge (Taschengeld)**

**RdErl. d. MS v. 1. 11. 2011 — 301.13-51436 —**

**— VORIS 21133 —**

**Bezug:** RdErl. v. 29. 9. 2008 (Nds. MBL S. 1047), geändert durch  
RdErl. v. 15. 4. 2011 (Nds. MBL S. 359)  
— VORIS 21133 —

Die Anlage zum Bezugserlass erhält ab 1. 1. 2012 folgende Fassung:

**„Anlage**

Berechnungsgrundlage		
Eckregelsatz für den Haushaltsvorstand		374,00 EUR
Junge Volljährige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	27 v. H.	101,00 EUR
Altersstaffelung		
	Prozentualer Anteil	Betrag in EUR
3 Jahre	6 v. H.	6,10
4 Jahre	6 v. H.	6,10
5 Jahre	7 v. H.	7,10
6 Jahre	10 v. H.	10,10
7 Jahre	11 v. H.	11,10
8 Jahre	13 v. H.	13,10
9 Jahre	15 v. H.	15,20
10 Jahre	18 v. H.	18,20
11 Jahre	22 v. H.	22,20
12 Jahre	26 v. H.	26,30
13 Jahre	31 v. H.	31,30
14 Jahre	35 v. H.	35,40
15 Jahre	44 v. H.	44,40
16 Jahre	52 v. H.	52,50
17 Jahre	65 v. H.	65,70“.

An die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt  
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBL Nr. 45/2011 S. 871

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**Aussetzen der Anwendung der  
Tarifnummer 123 Nr. 123.1 des Kostentarifs zur ALLGO**

**RdErl. d. MW v. 24. 11. 2011 — 21-32181/3503 —**

**— VORIS 71000 —**

— Im Einvernehmen mit dem MI und dem MF —

1. Für die Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner nach § 1 Abs. 1 NEAG wurde mit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 30. 9. 2011 (Nds. GVBl. S. 296) mit der Tarifnummer 123 — Einheitliche Stelle — ein besonderer Gebührentatbestand eingeführt.

Um in der Anfangszeit der Aufgabenwahrnehmung Unsicherheiten bei Antragstellerinnen oder Antragstellern und Auskunftsuchenden hinsichtlich der Gebührenhöhe auszuschlie-

ßen, ist die Gebührenerhebung nach § 11 Abs. 5 NVwKostG aus Billigkeitsgründen auszusetzen. In Tarifnummer 123 ist Nummer 123.1 wie folgt anzuwenden:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
123.1	Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner in Verfahren nach § 71 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)	
123.1.1	zur Verfahrensabwicklung nach § 71 b VwVfG	Gebührenerhebung ausgesetzt
123.1.2	Auskunft nach § 71 c VwVfG	Gebührenerhebung ausgesetzt.

2. Dieser RdErl. tritt am 7. 12. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

An die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, großen selbständigen Städte, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen

— Nds. MBL Nr. 45/2011 S. 871

**Vereinfachungen bei Planung und Bau von Radwegen**

**Gem. RdErl. d. MW u. d. MU v. 24. 11. 2011  
— 42-31430 —**

**— VORIS 92200 —**

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 6. 2. 2004 (Nds. MBL S. 112)  
— VORIS 92200 —

1. Dieser Gem. RdErl. gilt für Radwege,  
— die an vorhandenen Straßen (in der Regel bis zu 20 m vom befestigten Fahrbahnrand) oder  
— auf bestehenden Linienbauwerken mit befestigter gebundener oder ungebundener Deckschicht

angelegt werden sollen und geschützte Teile von Natur und Landschaft (einschließlich geschützter Biotope und Wallhecken) oder europäische Schutzgebiete nicht berühren.

2. Bei der Planung des Vorhabens und seiner Durchführung ist der vorhandene Bewuchs soweit wie möglich zu erhalten.

3. Grabenverrohrungen oder Verlängerungen (bis 10 m im Einzelfall) bei Plangenehmigungen nach § 68 WHG bedürfen keiner Prüfung nach dem Naturschutzrecht, da sie keine Beeinträchtigungen naturschützerischer Belange auslösen.

4. Eine Planfeststellung ist nicht erforderlich, wenn keine ent-eignenden Maßnahmen erforderlich sind.

5. Bei den genannten Vorhaben handelt es sich im Allgemeinen nicht um die wesentliche Änderung von Straßen i. S. des § 5 Abs. 2 NUVPG, sodass auf die Durchführung einer Einzelfallprüfung nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG bzw. § 5 NUVPG grundsätzlich verzichtet werden kann.

6. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

An die Dienststellen der Straßenbauverwaltung  
Behörden der Umwelt- und Naturschutzverwaltung

Nachrichtlich:  
An die übrigen Städte und Gemeinden

— Nds. MBL Nr. 45/2011 S. 871

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

### Tierseuchenbeiträge für das Jahr 2012

Bek. d. ML v. 21. 11. 2010 — 203-42141/6-106 —

Die am 25. 10. 2011 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2012, die im Einvernehmen mit dem MF mit Erl. vom 21. 11. 2011 genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 872

### Anlage

#### Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2012

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 3 und des § 14 AGTierSG i. d. F. vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. 10. 2007 (Bek. d. ML v. 30. 10. 2007, Nds. MBl. 2007 S. 1311), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. 1. 2012 bestimmt.

(3) Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (außer Tauben) haben:

- a) der Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Darüber hinaus haben Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ihre Gesellschafter sowie deren Anschriften zu benennen. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung ist vom Tierbesitzer entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) oder per Internet unter [www.ndstsk.de](http://www.ndstsk.de) vorzunehmen. Hat ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldepflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 3 verschiedenen Besitzern (zum Beispiel in Reitställen), kann die Meldung nach Satz 1 für diese Tiere durch den für den Bestand Verantwortlichen erfolgen, wenn mit der Meldung eine Auflistung der einzelnen Besitzer und die Anzahl ihrer Tiere vorgelegt wird.

Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Meldung erfolgt ist, die Tierzahlen des Vorjahres oder die im HI-Tier (Schweinedatenbank) erfassten Tierzahlen übernehmen und die Beiträge danach festsetzen. Die Festsetzung entbindet den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 3 b).

- b) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. 1. 2012) eintretende Bestandsgründungen oder Bestandsvergrößerungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn

aa) sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht oder

bb) eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

Für die Nachmeldung gilt Absatz 3 a entsprechend.

(4) Besitzer von Rindern melden ihre Rinder zum Stichtag nicht. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am 3. 1. 2012 übernimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank. Es besteht auch keine Nachmeldepflichtung i. S. v.

Abs. 3 b für rinderhaltende Betriebe. Bestandserhöhungen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere entnimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank.

(5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 3 b und Absatz 4 Satz 4 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn

- a) eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,
- b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und den neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,
- c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber derselbe bleibt,
- d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.

Auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers wird von einer Veranlagung abgesehen, wenn

- e) der Tierbesitzer für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tierseuchengesetzes für das Jahr 2012 nachgekommen ist und die Tiere nur saisonal in Niedersachsen gehalten werden. Mit der Befreiung von der Beitragspflicht in Niedersachsen kann der Tierbesitzer keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 13 AGTierSG vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), verlangen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

(6) Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2011 umgesetzten Tiere bis zum 1. 3. 2012 anzugeben. Davon ausgenommen bleiben die im so genannten Streckengeschäft umgesetzten Tiere. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2011 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Brütereien haben die Anzahl der im Jahre 2011 in ihrem Betrieb geschlüpften Küken bis zum 17. 1. 2012 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die durch 365 dividierte Anzahl der im Jahre 2011 geschlüpften Küken (Durchschnittsküken) maßgeblich.

#### § 2

(1) Als Tierseuchenbeiträge sind im Jahre 2012 zu entrichten:

1. Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons)		
Für Rinder	15,00	EUR/Tier
2. Schweine		
Für Schweine	0,70	EUR/Tier
3. Schafe und Ziegen		
Für Schafe und Ziegen	1,75	EUR/Tier
4. Pferde (einschließlich Ponys)		
Für Pferde	3,00	EUR/Tier
5. Geflügel		
A. Masthähnchen/Wachteln		
Für Masthähnchen/Wachteln	0,0322	EUR/Tier
B. Legehennen		
Für Legehennen/Junghennen	0,0934	EUR/Tier
C. Putenhähne		
Für Putenhähne	0,4221	EUR/Tier
D. Putenhennen		
Für Putenhennen	0,1599	EUR/Tier
E. Putenkükenaufzucht		
Für Putenküken	0,0546	EUR/Tier
F. Enten		
Für Enten	0,0958	EUR/Tier
G. Gänse		
Für Gänse	0,2084	EUR/Tier
H. Sonstiges Geflügel	0,5988	EUR/Tier
I. Elterntiere	0,2391	EUR/Tier
J. Brütereien	0,2533	EUR/je Durchschnittsküken
		nach § 1 Abs. 7.

Dabei sind im Sinne der Beitragsatzung:

Masthähnchen:

Junghühner zum Zwecke der Fleischerzeugung.

Legehennen/Junghennen:

Hühner, die zum Zwecke der Konsumeiherzeugung gehalten oder für diese Produktionsrichtung aufgezogen werden (Junghennen).

Putenhähne und Putenhennen:  
Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden.

Putenküken:  
In Aufzuchtbetrieben befindliche Putenküken, die zur Mast wieder abgegeben werden (hierbei handelt es sich um Aufzuchttiere, die den Betrieb spätestens nach 6 Wochen wieder verlassen) oder in Mastbetriebe eingestellte Putenküken, die einen betriebsbedingten Überhang der bislang gemeldeten Anzahl der Puten verursachen, der innerhalb von 4 Wochen wieder abgebaut wird.

Gänse:  
Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

Enten:  
Enten, die der Fleischerzeugung dienen.

Sonstiges Geflügel:  
Geflügel, das nicht unter Buchstabe A—G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner sowie die Großelterniere des Geflügels nach A—G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient.

Elterntiere:  
Zuchtgeflügel der Elterntierstufe des Geflügels nach A—G.

Brütereien:  
Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A—I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2012 kein Beitrag erhoben.

(2) Die Beiträge nach Abs. 1 Nr. 1 ermäßigen sich auf 9,00 EUR pro Rind

- a) für Bestände, die am Stichtag 3. 1. 2012 nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 VO zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) vom 20. 12. 2005 (BGBl. S. 3520) BHV1-frei sind und ein Nachweis vom Amtstierarzt darüber vorliegt. Sofern der Status der BHV1-Freiheit erst im laufenden Jahr eintritt, kann ein Bonus im Beitragsjahr nicht beansprucht werden.
- b) für reine Mastbetriebe, die gemäß des RdErl. des ML vom 25. 3. 2010 zur Durchführung der BHV1-Verordnung ihren Bestand bis zum Stichtag des 3. 1. 2012 geimpft haben und ein Nachweis vom Amtstierarzt darüber vorliegt.

(3) Der Mindestbeitrag für jeden Beitragspflichtigen beträgt 10,00 EUR.

(4) Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 30 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse (inkl. Beitragsermäßigung nach Abs. 2) zu zahlen. Der Mindestbeitrag für jeden Viehhändler beträgt 50,00 EUR.

### § 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

### § 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

### § 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 werden am 15. 3. 2012 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b; Abs. 4 Satz 4 und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtiger ist der Tierbesitzer bzw. das Viehhandelsunternehmen.

### § 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

Die Satzung tritt am 1. 1. 2012 in Kraft.

Hannover, den 25. 10. 2011

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

**Hinweis:** Aufgrund ständiger Rechtsprechung niedersächsischer Verwaltungsgerichte:

Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt nach § 69 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. 6. 2004 (BGBl. I S. 1260), berichtigt am 8. 12. 2004 (BGBl. I S. 3588), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 9. 12. 2010 (BGBl. I S. 1934), wenn schuldhaft

1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

## K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

### **Eingriffsregelung bei Unterhaltungsmaßnahmen von Deichen und Dämmen**

**RdErl. d. MU v. 11. 11. 2011 — 54-22450-22 —**

— VORIS 28100 —

**Bezug:** RdErl. v. 23. 1. 2006 (Nds. MBl. S. 136)  
— VORIS 28100 —

1. Zur rechtlichen Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Unterhaltungsmaßnahmen, die der Sicherung der Schutzfunktion von Deichen und Dämmen dienen und dem planfestgestellten oder genehmigten Zustand entsprechen, keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes darstellen. Die Vorschriften über die Eingriffsregelung gemäß den §§ 15 und 17 BNatSchG sowie den §§ 6 und 7 NAGBNatSchG finden daher keine Anwendung.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
die Nationalparkverwaltung „Harz“  
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“  
die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“  
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte Celle, Cuxhaven, Hameln, Hildesheim und Lingen (Ems)

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 873

## Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

### **Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Hagen, Region Hannover)**

**Bek. d. LGLN v. 29. 11. 2011 — 33-611-2343-Hagen —**

Die Regionaldirektion Hannover des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hagen, Region Hannover, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Hagen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 873

### **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

#### **Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Stade“**

##### **Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 8. 9. 2011**

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

#### § 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde Borsstel in Jork, die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Esterbrügge in Jork, die Evangelisch-lutherische St.-Mauritius-und-St.-Marien-Kirchengemeinde in Hollern-Twielenfleth, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lühekirchen in Grünendeich, die Evangelisch-lutherische St.-Cosmae-und-St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Stade, die Evangelisch-lutherische Johannis-Kirchengemeinde in Stade und die Evangelisch-lutherische St.-Wilhadi-Kirchengemeinde in Stade (Kirchenkreis Stade) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Stade“.

#### § 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 874

### **Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Osnabrück-Stadt und -Land**

##### **Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 14. 9. 2011**

Gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 81 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenkreisordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

#### § 1

Zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben werden der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Bramsche, der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Georgsmarienhütte, der Evangelisch-

lutherische Kirchenkreis Melle und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Osnabrück zu einem Kirchenkreisverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Osnabrück-Stadt und -Land“.

#### § 2

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 874

### **Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lehmke und Wieren (Kirchenkreis Uelzen)**

##### **Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 14. 9. 2011**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Dionys-Kirchengemeinde Lehmke in Wrestdt und die Evangelisch-lutherische Jacobus-Kirchengemeinde in Wieren (Kirchenkreis Uelzen) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lehmke-Wieren in Wrestdt“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Dionys-Kirchengemeinde Lehmke in Wrestdt und der Evangelisch-lutherischen Jacobus-Kirchengemeinde in Wieren.

#### § 2

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lehmke-Wieren.

(2) Die nach § 8 Abs. 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheiden aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lehmke-Wieren entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Oktober 2011 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

#### §§ 3 und 4

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

#### § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 874

### **Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Iber und Odagsen sowie Aufhebung der Kapellengemeinde Edemissen (Kirchenkreis Leine-Solling)**

##### **Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 19. 9. 2011**

Gemäß Artikel 28 und 29 Abs. 2 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Edemissen in Einbeck in der Evangelisch-lutherischen St.-Pancratius-Kirchengemeinde Odagsen in Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling) wird aufgehoben.

## § 2

Die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Iber in Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling) und die Evangelisch-lutherische St.-Pancratius-Kirchengemeinde Odagsen in Einbeck werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Iber-Odagsen in Einbeck“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Iber in Einbeck, der Evangelisch-lutherischen St.-Pancratius-Kirchengemeinde Odagsen in Einbeck und der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Edemissen in Einbeck.

## § 3

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände und des Kapellenvorstandes werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Iber-Odagsen.

## §§ 4 bis 6

(Übergang von Grundvermögen,  
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

## § 7

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 874

**Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen  
Kirchengemeinden Nikodemus (Heideviertel)  
und Petri (Kleefeld)  
(Amtsbereich Ost des Stadtkirchenverbandes Hannover)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 20. 9. 2011**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

Die Evangelisch-lutherische Nikodemus-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Heideviertel und die Evangelisch-lutherische Petri-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Kleefeld (Amtsbereich Ost des Stadtkirchenverbandes Hannover) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Petri-und-Nikodemus-Kirchengemeinde in Hannover“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Nikodemus-Kirchengemeinde Hannover und der Evangelisch-lutherischen Petri-Kirchengemeinde Hannover.

## § 2

Die I., II. und III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Petri-Kirchengemeinde Hannover werden I., II. und III. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Nikodemus-Kirchengemeinde Hannover wird IV. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Petri-und-Nikodemus-Kirchengemeinde in Hannover.

## § 3

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Petri-und-Nikodemus-Kirchengemeinde in Hannover. Beim Ausscheiden eines gewählten oder berufenen Mitglieds rückt kein Ersatzmitglied nach und findet keine Nachberufung statt, es sei denn, dass die Zahl von acht gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitgliedern unterschritten wird.

## §§ 4 und 5

(Übergang von Grundvermögen,  
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 875

**Niedersächsische Landesschulbehörde**

**Ausbildungsberuf  
Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe;  
Prüfungstermine 2012/2013**

**Bek. d. NLSchB v. 30. 11. 2011 — 4-52302-5.3 —**

**Bezug:** Bek. d. MK v. 27. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 730)  
— VORIS 22420 00 00 00 036 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

**Abschlussprüfung Sommer 2012**

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 3. 5. und 4. 5. 2012

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung findet in drei (ggf. vier) Gruppen wie folgt statt:

Gruppe a 5. 6. bis 6. 6. 2012,

Gruppe b 7. 6. bis 8. 6. 2012,

Gruppe c 12. 6. bis 13. 6. 2012,

(ggf. Gruppe d 14. 6. bis 15. 6. 2012).

Die Anreise erfolgt jeweils am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung ist auch für Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der oder des Fachangestellten für Bäderbetriebe.

**Zwischenprüfung Dezember 2012**

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung für alle Gruppen am 4. 12. 2012

Prüfungsteil II — praktische Prüfung

Gruppe a 4. 12. bis 5. 12. 2012,

Gruppe b 6. 12. bis 7. 12. 2012.

Die Zwischenprüfung für Auszubildende, die ihre Ausbildung im Sommer 2011 begonnen haben, findet in zwei Gruppen statt.

**Abschlussprüfung Winter 2012/2013**

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung  
am 4. 12. und 5. 12. 2012

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung  
am 15. 1. bis 16. 1. 2013

(ggf. auch 17. 1. bis 18. 1. 2013).

Die Anreise erfolgt am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung ist auch für Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der oder des Fachangestellten für Bäderbetriebe.

**Prüfungsorte**

Die Abschlussprüfung Sommer 2012 wird in Zeven (Prüfungsteil I) und Rotenburg (Wümme) (Prüfungsteil II) sowie in Hannover (Prüfungsteile I und II) durchgeführt. Die Mitteilung der jeweiligen Prüfungsorte erfolgt im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung im April 2012.

Die Zwischenprüfung Dezember 2012 (Prüfungsteile I und II) sowie die Abschlussprüfung Winter 2012/2013 werden in Hannover (Prüfungsteile I und II) durchgeführt.

#### **Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung**

Bei der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — registrierte Auszubildende und Umschülerinnen und Umschüler bekommen die Anmeldeformulare unaufgefordert zugeschickt.

Externe Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber melden sich jeweils drei Monate vor einer Prüfung an.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen richten sich nach den geltenden Prüfungsordnungen.

Die Anmeldung ist zu richten an die

Niedersächsische Landesschulbehörde  
— Regionalabteilung Hannover —  
Dezernat 4  
Zuständige Stelle  
Postfach 3721  
30037 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 875

#### **Ausbildungsberuf**

#### **Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse 2013**

**Bek. d. NLSchB v. 30. 11. 2011 — 4-52302-6.3 —**

**Bezug:** Bek. d. MK v. 15. 11. 1999 (Nds. MBl. S. 767), geändert durch Bek. v. 29. 11. 2000 (Nds. MBl. 2001 S. 16)  
— VORIS 22420 00 00 00 040 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe 2013 folgende Prüfungstermine bekannt:

Die schriftliche sowie die praktische und mündliche Prüfung finden am 11. 4. und 12. 4. 2013 statt.

Prüfungsort ist Hannover.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — vorgegebenen Formular zu erfolgen.

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,
- ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse beworben oder an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse bereits teilgenommen hat.

Bei der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an die  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
— Regionalabteilung Hannover —  
Dezernat 4  
Zuständige Stelle  
Postfach 3721  
30037 Hannover.

**Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2012.**

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 876

#### **Ausbildungsberuf**

#### **Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe 2012/2013**

**Bek. d. NLSchB v. 30. 11. 2011 — 4-52302-5.7 —**

**Bezug:** Bek. d. MK v. 25. 2. 2000 (Nds. MBl. S. 225)  
— VORIS 22420 00 00 00 042 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

#### **Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung —**

12. und 13. 2. 2013

Prüfungsfächer:

- Gesundheitslehre
  - Grundlagen für kostenbewusstes Handeln
  - Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln
  - Schwimm- und Rettungslehre;
12. und 13. 3. 2013

Prüfungsfächer:

- Mathematik und naturwissenschaftliche Grundlagen
  - Bädertechnik
  - Bäderbetrieb
  - Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.
- Die schriftliche Prüfung findet in Hannover statt.

#### **Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung —**

findet in zwei (bei hoher Teilnehmerzahl in drei) Gruppen wie folgt statt:

Gruppe I 15. bis 18. 4. 2013

Gruppe II 13. bis 16. 5. 2013

(Gruppe III 27. bis 31. 5. 2013).

Die praktische und mündliche Prüfung findet in Osnabrück statt.

Die Prüfung beinhaltet nicht den Bereich „Berufs- und Arbeitspädagogik“.

Der Termin für die Ausgabe der Projektarbeiten im Prüfungsfach Management und Führungsaufgaben wird im Einzelfall geregelt.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — vorgegebenen Formular zu erfolgen.

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,

- c) eine Bescheinigung oder ein Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die den wesentlichen Bezügen zu den Aufgaben einer Meisterin oder eines Meisters für Bäderbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. 7. 1998 (BGBl. I S. 1810) in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und wann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber in Niedersachsen oder anderenorts an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen hat unter Angabe der genauen Inhalte,
- e) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- f) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Abschlussprüfung beworben oder an einer Fortbildungsprüfung teilgenommen hat,

- g) soweit keine Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen abgelegt wurde, Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen könnten.

Bei der NLSchB – Regionalabteilung Hannover – registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an die  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
– Regionalabteilung Hannover –  
Dezernat 4  
Zuständige Stelle  
Postfach 3721  
30037 Hannover.

**Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2012.**

– Nds. MBL Nr. 45/2011 S. 876

## Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### **Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lager Hase und des Dinklager Mühlenbaches**

**Vom 17. 11. 2011**

Aufgrund der §§ 76 und 78 WHG v. 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), und § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 91 Abs. 2 NWG wird verordnet:

#### § 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für die Lager Hase und den Dinklager Mühlenbach in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta wird ein Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

#### § 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Lager Hase liegt in den Gemeinden Essen und Bakum und reicht von der Bahnlinie in Essen bei Flusskilometer 2+552 bis zum Zusammenfluss mit dem Dinklager Mühlenbach und der Aue bei Flusskilometer 12+187.

(2) Das Überschwemmungsgebiet des Dinklager Mühlenbaches umfasst Flächen in den Gemeinden Essen und Bakum sowie der Stadt Dinklage von der Mündung in die Lager Hase bei Flusskilometer 0+000 bis Flusskilometer 8+875 östlich der Landesstraße L 849. Die unter den Brücken der das Überschwemmungsgebiet querenden Verkehrsanlagen gelegenen Geländeflächen sind Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

(3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 45 000 (**Anlage**). Die Begrenzung des Überschwemmungsgebietes ergibt sich darüber hinaus aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und sieben Lageplänen im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 7).

(4) Die Veröffentlichung der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und der Lagepläne im Maßstab 1 : 5 000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen dieser Karten bei der Stadt Dinklage, den Gemeinden Essen und Bakum sowie den Landkreisen Cloppenburg und Vechta aufbewahrt werden. Dort können sie während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

#### § 3

Verbote und Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse

(1) Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Von den Genehmigungs- und Zulassungserfordernissen des § 78 Abs. 3 und 4 WHG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und die Arbeiten in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres begonnen und abgeschlossen werden;
2. die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand und dergleichen), mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe, in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres;
3. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken, einstämmigen Freileitungsmasten.

#### § 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

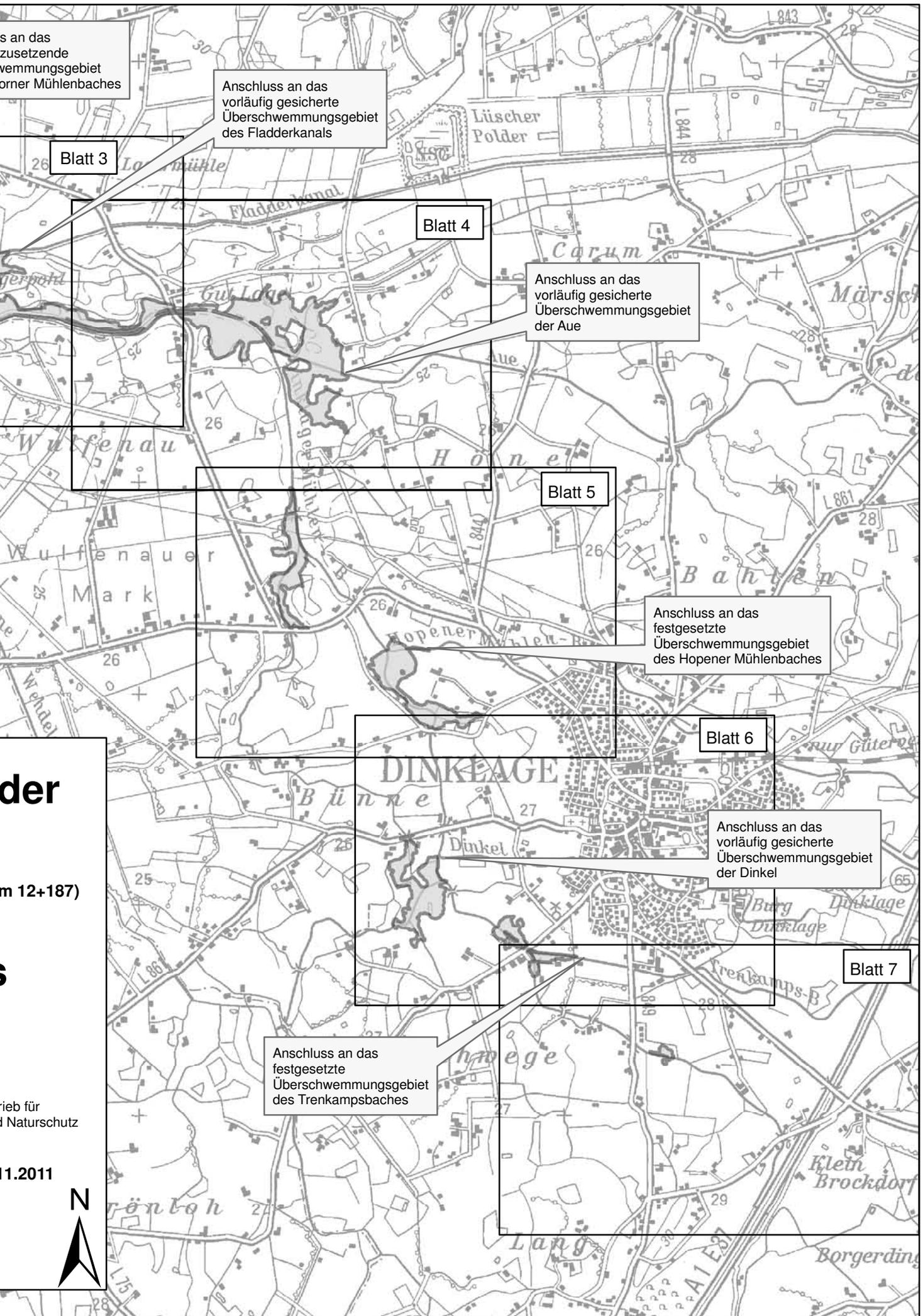
Oldenburg, den 17. 11. 2011

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

F u h r m a n n

– Nds. MBL Nr. 45/2011 S. 877





s an das  
zusätzliche  
Überschwemmungsgebiet  
des Mühlenbaches

Anschluss an das  
vorläufig gesicherte  
Überschwemmungsgebiet  
des Fladderkanals

Blatt 3

Blatt 4

Anschluss an das  
vorläufig gesicherte  
Überschwemmungsgebiet  
der Aue

Blatt 5

Anschluss an das  
festgesetzte  
Überschwemmungsgebiet  
des Hopener Mühlenbaches

Blatt 6

Anschluss an das  
vorläufig gesicherte  
Überschwemmungsgebiet  
der Dinkel

Blatt 7

Anschluss an das  
festgesetzte  
Überschwemmungsgebiet  
des Trenkampsbaches

der

m 12+187)

rieb für  
Naturschutz

11.2011



**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes des Remseder Baches  
(Landkreis Osnabrück) im Landkreis Osnabrück**

**Bek. d. NLWKN v. 7. 12. 2011 — 62023/415, 416/11 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Remseder Baches (Landkreis Osnabrück) überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Bad Laer, Bad Iburg und Glandorf und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3814) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 3) werden beim

Landkreis Osnabrück,  
Am Schölerberg 1,  
49082 Osnabrück,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 880

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 884/885  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Vehne  
im Landkreis Cloppenburg**

**Bek. d. NLWKN v. 7. 12. 2011 — 62023/535/11 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Cloppenburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Vehne überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Garrel und Bösel und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 40 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3014 und 2914) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 2-1 bis 2-6) werden beim

Landkreis Cloppenburg,  
Eschstraße 29,  
49661 Cloppenburg,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 880

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 886/887  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsverfahrens  
(Sommer GmbH, Gieboldehausen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 15. 11. 2011  
— G/11/035 —**

Die Firma Sommer AG, Herzberger Landstraße 27, 37434 Gieboldehausen, hat mit Antrag vom 27. 10. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2178), für die Lagerung von Bodenaushub beantragt.

Die Antragstellerin beabsichtigt, auf dem Betriebsgrundstück anfallenden Bodenaushub zur Zwischenlagerung auf das Grundstück Gemarkung Gieboldehausen, Flur 10, Flurstück 87, zu verbringen. Der Bodenaushub wird vom Amt für Landentwicklung für Zwecke der Flurbereinigung benötigt und soll für einen Zeitraum von ca. zehn Jahren zwischengelagert werden. Nach Abschluss der Flurbereinigungsmaßnahmen wird der zwischengelagerte Boden wieder restlos vom Flurstück 87 beseitigt sein.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme, die gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nummer 8.14 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643), genehmigungsbedürftig ist.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 8.9.2.1 der Anlage 1 zum UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Bodenablagerung soll kurzfristig durchgeführt werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

**vom 14. 12. bis zum 23. 12. 2011  
und vom 2. 1. bis zum 19. 1. 2012**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,

Dienststelle Bohlweg 38,

Zimmer 236,

38100 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags

von 8.00 bis 16.00 Uhr,

freitags und an Tagen

vor Feiertagen

von 8.00 bis 12.00 Uhr,



Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 881

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Salzgitter Flachstahl GmbH)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 23. 11. 2011  
— G/11/002 —**

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 25. 2. 2011 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Walzanlage (BCT = Belt Casting Technology) im Warmbreitbandwalzwerk in Salzgitter beantragt. Die neue Walzanlage hat eine Kapazität von ca. 35 000 t/a.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.6 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 882

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Salzgitter Flachstahl GmbH)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 28. 11. 2011  
— 62811 SZ 29/03 —**

Die Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 26. 5. 2010 die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), für die Verlängerung der bestehenden Abstomsicherung entlang der Südflanke der Deponie Heerte beantragt.

Im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 12.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 882

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Cord Hinrich Backhaus, Wedemark)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 18. 11. 2011  
— H 000065565 112/1.4 b) aa) Spalte 2 —**

Herr Cord Hinrich Backhaus mit Sitz in 30900 Wedemark, Aschenbergstraße 4, hat am 5. 8. 2011 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2178), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist 30900 Wedemark, Aschenbergstraße 4, Gemarkung Berkhof, Flur 7, Flurstück 616/103.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 882

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG  
(Statkraft Markets GmbH, Düsseldorf)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 11. 2011  
— 3.1/Gn-40211/1-1.1-03 —**

Die Statkraft Markets GmbH, Niederkasseler Lohweg 175, 40547 Düsseldorf, hat mit Antrag vom 12. 11. 2010 die Erteilung einer Teilgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1, §§ 8 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2178), auf wesentliche Änderung einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) in Emden, Gemarkung Emden, Flur 50, Flurstücke 3/21 und 4/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Abs. 1 sowie Nummer 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 882

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG  
(Biogas Up'n Sande GmbH & Co. KG, Bakum)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 11. 2011  
— 3.1/Gn-40211/1-1.4b)aa)-70 —**

Die Biogas Up'n Sande GmbH & Co. KG, Westerbakumer Straße 8 a, 49456 Bakum, hat mit Antrag vom 16. 6. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG

i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2178), auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas in Bakum, Gemarkung Bakum, Flur 3, Flurstücke 67/9 und 67/20, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 45/2011 S. 882

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG  
(Ludger Gelhaus, Ellenstedt)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 11. 2011  
— 3.1/Gn-40211/1-1.4b)aa)-76 —**

Herr Ludger Gelhaus, Wildeshausener Straße 13, 49424 Ellenstedt, hat mit Antrag vom 10. 1. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2178), auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas in Ellenstedt, Gemarkung Goldenstedt, Flur 36, Flurstück 18/8, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 45/2011 S. 883

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG  
(Frieder Eiskamp Regenerative Energien, Harpstedt)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 11. 2011  
— 3.1/Gn-40211/1-1.4b)aa)-89 —**

Die Firma Frieder Eiskamp Regenerative Energien, Wunderburger Straße 2, 27243 Harpstedt, hat mit Antrag vom 1. 9. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2178), auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas in Harpstedt, Gemarkung Harpstedt, Flur 11, Flurstück 27/20, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine

standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 45/2011 S. 883

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG  
(MEM Bioenergie GmbH & Co. KG, Hude)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 11. 2011  
— 3.1/Gn-40211/1-9.1b)-04 —**

Die MEM Bioenergie GmbH & Co. KG, Tempel 3, 27798 Hude, hat mit Antrag vom 11. 2. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2178), auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase (Biogas) in Hude, Gemarkung Hude, Flur 27, Flurstücke 88/3, 88/4 und 88/5 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 45/2011 S. 883

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG  
(Biokraftwerk Hollje GmbH & Co. KG, Edewecht)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 11. 2011  
— 3.1/Gn-40211/1-9.1b)-05 —**

Die Biokraftwerk Hollje GmbH & Co. KG, Hinterm Esch 4, 26188 Edewecht, hat mit Antrag vom 4. 8. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2178), auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase (Biogas) in Edewecht-Jeddeloh I, Gemarkung Edewecht, Flur 22, Flurstücke 68/5 und 68/6, beantragt.

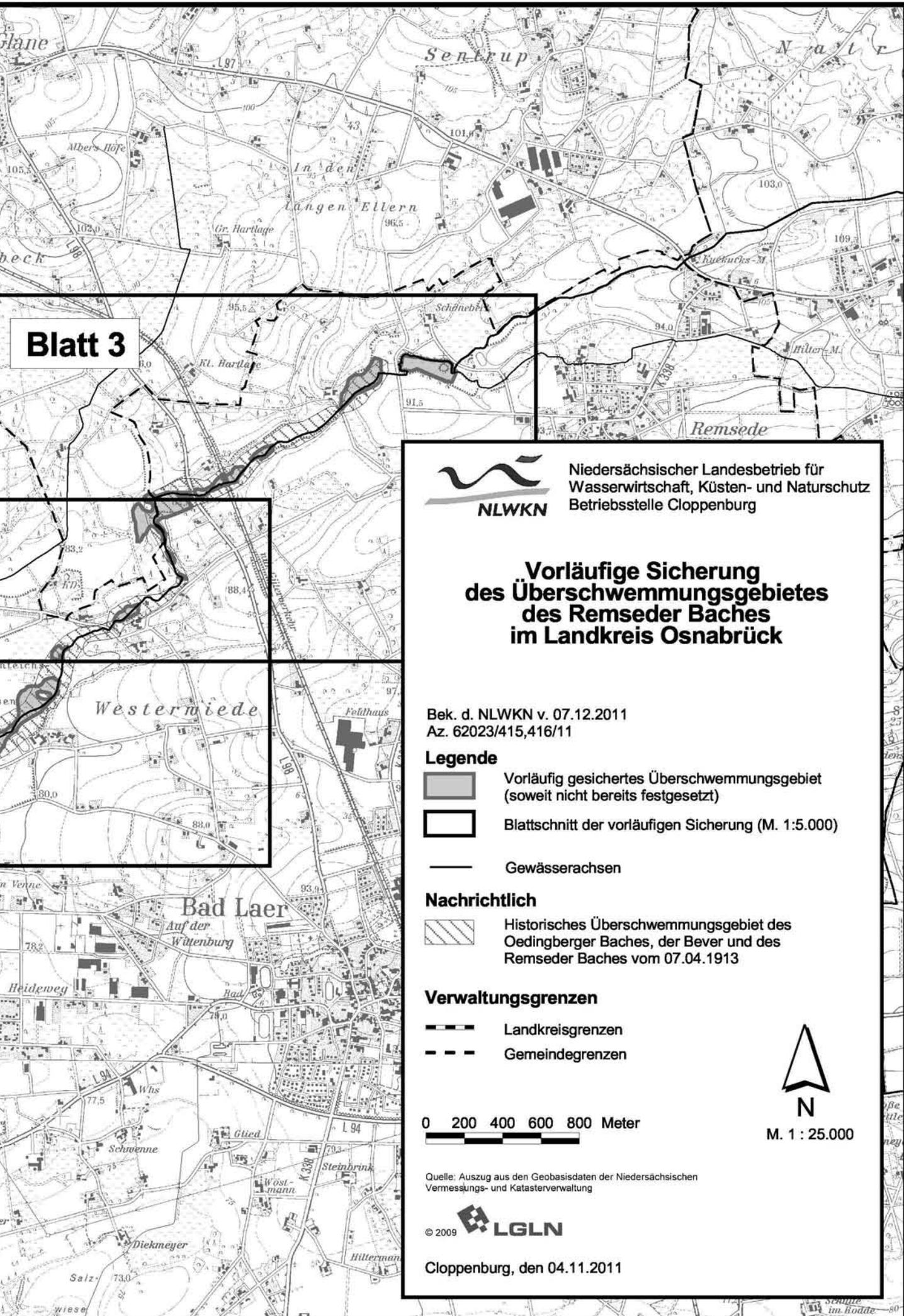
Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Ziffer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 45/2011 S. 883





**Blatt 3**



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Cloppenburg

### Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Remseder Baches im Landkreis Osnabrück

Bek. d. NLWKN v. 07.12.2011  
Az. 62023/415,416/11

**Legende**

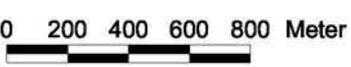
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5.000)
-  Gewässerachsen

**Nachrichtlich**

-  Historisches Überschwemmungsgebiet des Oedingberger Baches, der Bever und des Remseder Baches vom 07.04.1913

**Verwaltungsgrenzen**

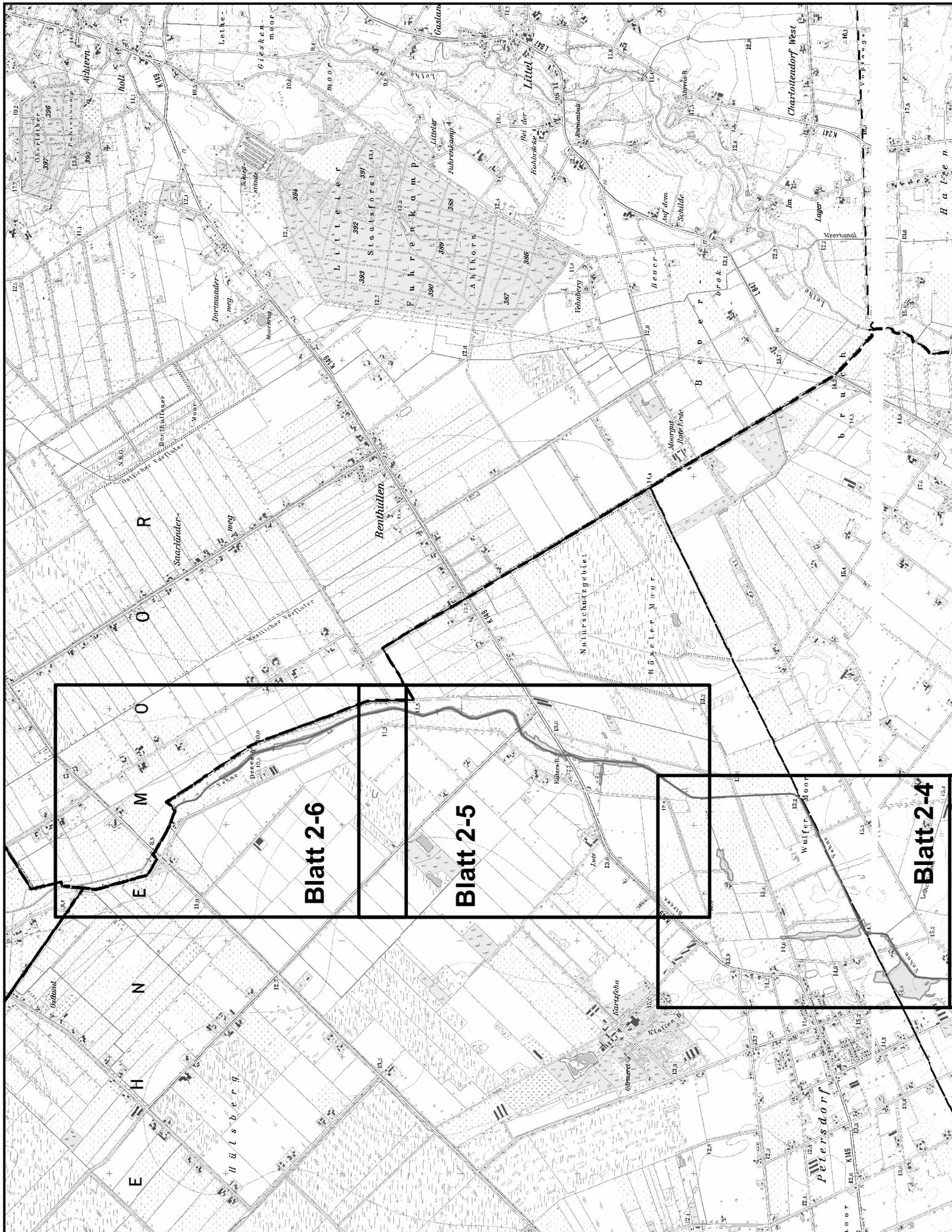
-  Landkreisgrenzen
-  Gemeindegrenzen



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



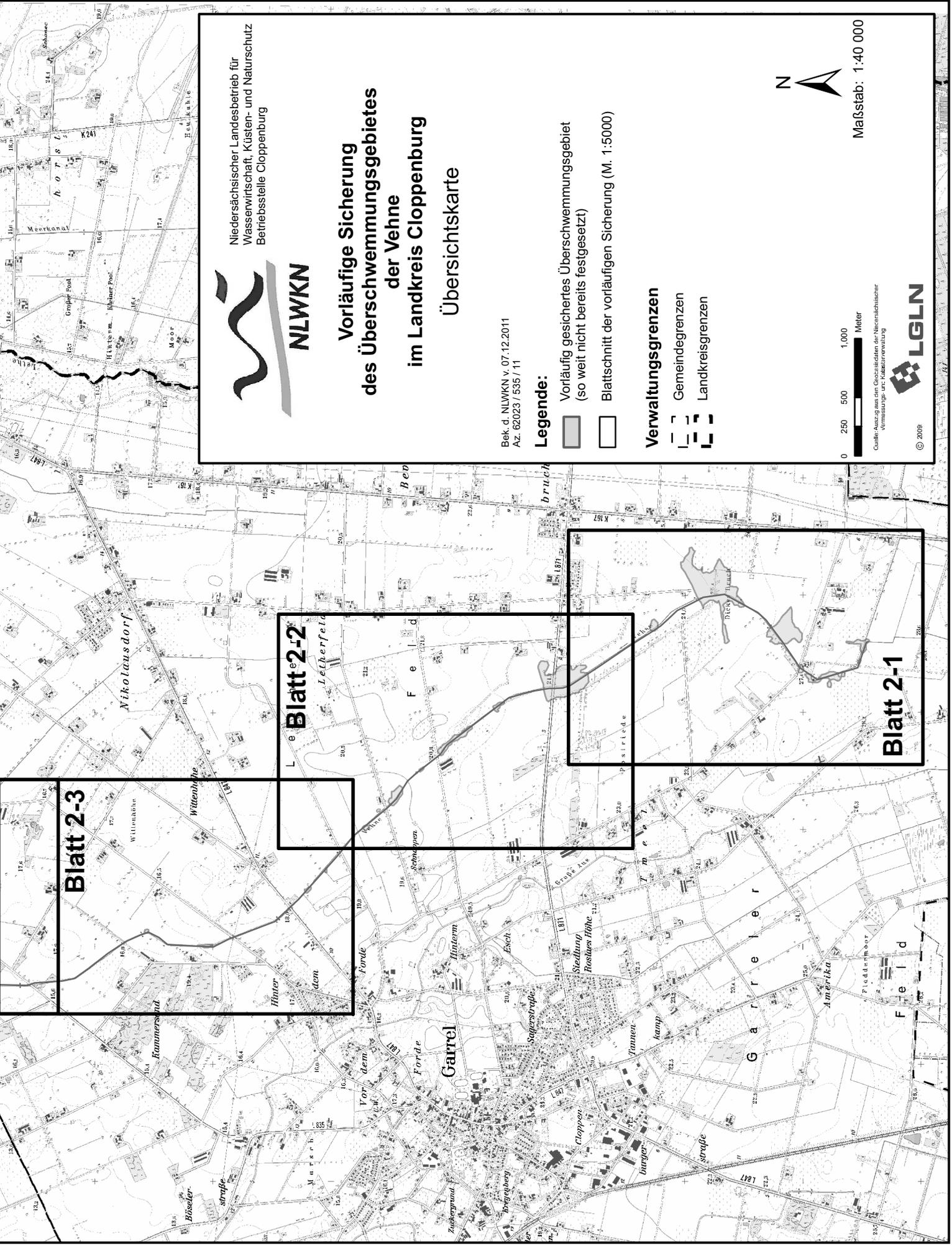
© 2009  
Cloppenburg, den 04.11.2011



**Blatt 2-6**

**Blatt 2-5**

**Blatt 2-4**



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserversorgung, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Cloppenburg

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Vehnedeich im Landkreis Cloppenburg Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 07.12.2011  
AZ. 62023 / 535 / 11

**Legende:**

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (so weit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5000)

**Verwaltungsgrenzen**

-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



0 250 500 1.000 Meter

Maßstab: 1:40 000

Quelle: Auszug aus den Geoinformationen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



© 2009

**Blatt 2-3**

**Blatt 2-2**

**Blatt 2-1**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG  
(GEH Wasserchemie GmbH & Co. KG, Osnabrück)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 28. 11. 2011  
— 11-091-01/Lin-4.1p-03 —**

Bezug: Bek. v. 16. 9. 2011 (Nds. MBl. S. 652)

Die Firma GEH Wasserchemie GmbH & Co. KG, Heinrich-Hasemeier-Straße 33, 49076 Osnabrück, hat mit Schreiben vom 30. 6. 2011 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von granuliertem Eisenhydroxid auf dem Grundstück in 49090 Osnabrück, Adolf-Köhne-Straße 4, Gemarkung Osnabrück, Flur 10, Flurstücke 7/77 und 9/44, beantragt.

Im Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen erhoben worden. Der mit Bezugsbekanntmachung für Dienstag, den 13. 12. 2011, ab 10.00 Uhr, im Raum 717/718 der Stadt Osnabrück, Stadthaus 1, Natrufer-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück, geplante Erörterungstermin findet **nicht** statt.

Aufgrund § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 888

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Gut Klausheide GmbH & Co. KG, Nordhorn)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 29. 11. 2011 — 11-019-01/Ev —**

Die Bioenergie Gut Klausheide GmbH & Co. KG, Petkuser Straße 2 C, 48531 Nordhorn, hat mit Antrag vom 20. 5. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas einschließlich der Einrichtungen zur Gaserzeugung (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,03 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 48531 Nordhorn, Gemarkung Klausheide, Flur 2, Flurstück 9/22.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 888

**Neuerscheinungen**

Kloesel/Christ/Häuser, **Deutsches Ausländerrecht**, Kommentar. 67. Lieferung, Stand: Juli 2011, 326 Seiten, 134,80 EUR. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 888

Dembowski/Ladwig/Sellmann, **Das Personalvertretungsrecht in Niedersachsen**, Kommentar, 4/11. Ergänzungslieferung, Stand: November 2011. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Postfach 30 42 40, 10724 Berlin.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 888

Blum/Baumgarten/Beckhof/Behrens/Göke/Häusler/Menzel/Smollich/Wefelmeier-Engel/Fey, **Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen**, Kommentare. 30. Nachlieferung, Stand: Oktober 2011. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 888

Dassau/Langenbrinck, **TVöD-Textsammlung**, 17. Ergänzungslieferung, Stand: September 2011, 61,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 888

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 113. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 8. 2011. > R > S > Sachbuch GmbH, Am Feld 4, 01257 Dresden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 888

**ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht**, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 10/2011 enthält u. a. folgende Beiträge:

Schubert, Richtertliche Grenzen für die Vereinbarung von Differenzierungsklauseln

Forst, Tarifpluralität und die Frage nach der Gewerkschaftszugehörigkeit.

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 888

**ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht**, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 11/2011 enthält u. a. folgende Beiträge:

Jacobs und Krois, Keine Nachwirkung betriebsverfassungsrechtlicher Tarifnormen i. S. d. § 117 Abs. 2 BetrVG

Persch, Die Haushaltsbefristung nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 TzBfG als unangemessene sektorale Privilegierung des öffentlichen Dienstes?

— Nds. MBl. Nr. 45/2011 S. 888

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**